

Verband St. Gallischer Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

www.gerichtsschreiber.ch

Präsident:

lic. iur. Daniel Weniger
c/o Kreisgericht St. Gallen
Bohl 1 / Postfach
9004 St.Gallen

Justiz- und Polizeidepartement
des Kantons St.Gallen
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen

Direktwahl: 071 228 46 13/10
e-mail: daniel.weniger@sg.ch

St. Gallen, 30. Januar 2006

Vernehmlassung zum Entwurf für einen IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz, Entwurf für einen Nachtrag zur Kantonsverfassung und Entwurf für einen VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter (Justizreform)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur entworfenen Justizreform Stellung nehmen zu können. Unser Verband begrüsst ganz grundsätzlich die mit dem Entwurf angestrebten Neuerungen und Anpassungen. Punktuell erlauben wir uns, wie folgt Änderungen vorzuschlagen und Anmerkungen anzubringen:

1. Zahl und regionale Gliederung der Kreisgerichte

Keine Bemerkungen.

2. Kassationsgericht

Keine Bemerkungen.

3. Handelsgericht

Keine Bemerkungen.

4. Schlichtungsstellen

Laut erläuterndem Bericht sollen die Sekretariate der Schlichtungsstellen für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis nicht bei den Gemeinden angegliedert werden. Es sei denkbar,

dass, wie im Falle der Schlichtungsstelle nach dem Gleichstellungsgesetz, eine Anwältin oder ein Anwalt das Präsidium ausübe und zugleich auch das Sekretariat führe.¹

Nach unserer Ansicht wäre eine Angliederung bei einer Gemeinde bürgernäher (bessere Erreichbarkeit, Niederschwelligkeit, Kontinuität). Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis betreffen zentrale Lebensbereiche und haben vor allem auf Seiten der Arbeitnehmenden häufig Weiterungen zur Folge wie Stellensuche, Wohnsitzwechsel, wirtschaftliche Veränderungen, sozialversicherungsrechtliche Abklärungen oder Steuerfragen. In vielen dieser Bereiche ist die Gemeinde erste Anlaufstelle. Aus diesen Gründen empfehlen wir, die Schlichtungsstellen für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ähnlich den bewährten Schlichtungsstellen für Miet- und Pachtverhältnisse zu gestalten und bei einer Gemeinde anzugliedern. Allenfalls könnten die Sekretariate für die beiden Schlichtungsstellen (Miete, Arbeit) auch zusammengelegt werden.

Schlichtungsstellen für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis lassen sich mit der Schlichtungsstelle nach dem Gleichstellungsgesetz nur sehr bedingt vergleichen. Die Schlichtungsstellen für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden ein bedeutend höheres Fallaufkommen zu bewältigen haben. Auch ist bei privatwirtschaftlichen Arbeitsstreitigkeiten das Bedürfnis der Betroffenen nach einer unabhängigen, nicht privatwirtschaftlich orientierten Instanz in der Regel besonders gross.

Im Übrigen sind wir der Ansicht, dass das Sekretariat der Schlichtungsstelle für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis im Alltag nicht darum herum kommen wird, auch beratende Funktionen wahrzunehmen². Das Informationsbedürfnis der von einer Arbeitsstreitigkeit Betroffenen ist gross, und Streitfälle können oftmals mit geringem Beratungsaufwand erledigt oder richtig eingeschurt werden.

5. Juristisches Personal bei den Kreisgerichten

Unser Verband begrüsst das neue Organisationsmodell. Es führt zu einer klaren Zuordnung der Funktionen und Verantwortlichkeiten, zu mehr Transparenz und Effizienz, aber auch zu besseren Führungsstrukturen.

5.1 Trennung der Funktionen von Richter/-innen und Gerichtsschreiber/-innen

Heute üben die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber vor allem bei Einzelrichterfällen massgeblichen Einfluss auf den richterlichen Entscheid aus. Die öffentlich verhandelten Einzelrichterfälle werden faktisch von einer Art „Zweiergericht“ entschieden. Die Einzelrichterin bzw. der Einzelrichter und die Gerichtsschreiberin bzw. der Gerichtsschreiber beraten und entscheiden gemeinsam und die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber begründet auch den Entscheid. Der Gerichtsschreiber oder die Gerichtsschreiberin wirkt somit als Co-Richter/-in, obwohl es ihm/ihr dafür an der gesetzlichen Legitimation fehlt. Das neue Modell schafft hier Klarheit.

Wir unterstützen auch den Vorschlag, dass die Einzelrichter/-innen ihre Entscheide künftig selbst zu begründen haben. Dadurch ist gewährleistet, dass die Erwägungen des Richters oder der Richterin direkt in den schriftlichen Entscheid einfließen und authentisch wiedergegeben werden. Die Richterin bzw. der Richter hat sich bei der Entscheidungsfindung zudem stärker als bisher bereits im Voraus Rechenschaft darüber zu geben, ob ihre/seine Entscheidung (schriftlich) überhaupt begründbar ist und wie einzelne Entscheidungsgründe zu gewichten sind. Die Pflicht, den eigenen Entscheid eigenhändig zu begründen, zwingt die Richterin und den Richter bereits bei der Prozessvorbereitung, bei der Verhandlungsführung

¹ Erläuternder Bericht zum IV. Nachtrag GerG, S. 14 dritter Absatz

² anders: Erläuternder Bericht zum IV. Nachtrag GerG, S. 13 zweiter Absatz

und insbesondere bei der eigentlichen Entscheidungsfindung zu einem überlegten, strukturierten Vorgehen. Die Qualität der Rechtsprechung wird dadurch erhöht.

5.2 Die Hierarchie des neuen Organisationsmodells

Wir begrüßen die Beschränkung auf zwei oder drei Gerichtspräsidenten/-innen je Kreisgericht und die Einsetzung eines Geschäftsleiters oder einer Geschäftsleiterin. Diese Organisation führt - vor allem bei den grösseren Kreisgerichten - zu einer schlankeren und effizienteren Führungsstruktur und zu klareren Verantwortlichkeiten.

5.3 Die beiden Hauptkategorien von Richter/-innen

Die Aufteilung ist richtig. Dabei muss, wie im erläuternden Bericht angesprochen³, gewährleistet sein, dass aus den Reihen der Einzelrichterinnen und Einzelrichter auch Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gewählt werden können. Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten werden im neuen Organisationsmodell vielfältige Aufgaben zu erbringen haben. Deshalb wird es ihnen nicht möglich sein, sämtliche Kollegialgerichtsfälle zu präsidieren. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden diese Aufgabe je nach Bedarf fallweise übernehmen.

5.4 Zahl der Richter/-innen

Wir gehen davon aus, dass je Kreisgericht zwei (St.Gallen: drei) Gerichtspräsidenten/-innen ausreichend sind. Der Beschäftigungsgrad einer Kreisgerichtspräsidentin oder eines Kreisgerichtspräsidenten kann dabei um bis zu 35 Prozent herabgesetzt sein⁴. Wir nehmen an, dass das Kantonsgericht eine solche Herabsetzung nur dort vornimmt oder bewilligt, wo sie sich mit den Anforderungen des Amtes vereinbaren lässt.

Bei den übrigen Einzelrichterinnen und Einzelrichtern bewegt sich der Beschäftigungsgrad zwischen 40 und 100 Prozent⁵. Die Zahl der benötigten Einzelrichterinnen und Einzelrichter hängt somit stark vom Beschäftigungsgrad der jeweiligen Personen ab. Dies ist im „Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter“⁶ zu berücksichtigen. Die Zahl der Einzelrichter/-innen ist dort nicht nach Köpfen sondern nach Anzahl Stellen(prozenten) festzulegen. Nur auf diese Weise kann eine flexible Rekrutierung und ein sinnvoller Personaleinsatz auf dieser Ebene gewährleistet werden.

Wir sind der Ansicht, dass die nebenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer weiterhin vom Volk zu wählen sind⁷. Ihre Zahl ist daher nach Anzahl Personen festzulegen.

³ Erläuternder Bericht zum IV. Nachtrag GerG, S. 19 oben

⁴ Art. 31bis Abs. 1 GerG

⁵ Art. 6bis (neu) GerG in Verbindung mit Art. 41bis lit. a GerG; Art. 15 Abs. 2 StP

⁶ sGS 941.10

⁷ Ziffer 6.1 nachstehend

Aufgrund dieser Überlegungen beantragen wir - unabhängig von den konkreten Stellenzahlen - die folgende Strukturierung:

VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter ⁸			
Art. 1			
Die Zahl der Kreisgerichtspräsidenten und der Richter beträgt:			
Kreisgericht	Anzahl Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten	Stellenzahl der fest angestellten Richt- erinnen und Richter	Anzahl nebenamtliche Beisitze- rinnen und Beisitzer

Übergangsregelung:

An den Kreisgerichten werden künftig weniger Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten als heute beschäftigt sein. Absehbar ist, dass bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen mehrere Gerichtspräsidenten altershalber zurücktreten werden. In dieser Übergangszeit ist deshalb darauf zu achten, dass zurücktretende Gerichtspräsidenten nur ersetzt werden, wenn der Bedarf auch mit der neuen Organisationsform ausgewiesen ist. **Der Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter ist deshalb baldmöglichst entsprechend anzupassen.** Allfälligen Personaldefiziten auf Ebene der Präsidenten/-innen kann begegnet werden, indem vermehrt Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten eingesetzt und zeitlich befristet ausserordentliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber angestellt werden.

6. Wahl der Kreisgerichte

6.1 Wir begrüssen den Vorschlag, dass die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie die Einzelrichterinnen und Einzelrichter künftig durch eine Kommission des Kantonsrats gewählt werden.

Bezüglich der Wahl der nebenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer, bei welchen es sich unserer Meinung nach um Volksvertreter handeln soll, welche nicht über eine spezifische Fachausbildung zu verfügen haben, erachten wir eine Kantonsratskommission nicht als das richtige Wahlgremium. Die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer richtet sich weniger nach fachlichen sondern vielmehr nach politischen Kriterien. Hier ist die Volkswahl vorzuziehen. Auf diese Weise wird erreicht, dass an der Rechtsfindung im Kollegialgericht Richterinnen und Richter unterschiedlicher Herkunft beteiligt sind: Durch eine Kommission gewählte, fachlich und persönlich geeignete Berufsrichterinnen und Berufsrichter entscheiden gemeinsam mit vom Volk bestimmten Laienrichterinnen und Laienrichtern.

⁸ sGS 941.10

Wir schlagen Ihnen daher die folgende Neuregelung vor:

Nachtrag zur Kantonsverfassung⁹
(Wahl der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte)

Art. 36 KV

Die Stimmberechtigten wählen:

- a) die Mitglieder des Kantonsrates;
- b) die Mitglieder der Regierung;
- c) die Mitglieder des Ständerates und nach Bundesrecht die Mitglieder des Nationalrates;
- d) die nebenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte;**
- e) die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der Räte der Gemeinden;
- f) die Mitglieder der Gemeindeparlamente;
- g) die Mitglieder weiterer durch Gesetz bezeichneter Behörden.

Art. 64 KV

Der Kantonsrat wählt:

- a) seine Organe nach Massgabe des Geschäftsreglements;
- b) seine Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Versammlungen und Kommissionen;
- c) die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten;
- d) auf Antrag der Regierung die Staatssekretärin oder den Staatssekretär;
- e) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes;
- f) weitere durch Gesetz bezeichnete Behörden und Organe.

Er wählt aus seiner Mitte auf Amtsdauer eine Kommission. Diese wählt:

- 1. die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die fest angestellten Einzelrichterinnen und Einzelrichter der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte;**
- 2. die durch Gesetz bezeichneten gerichtlichen Instanzen der Verwaltungsrechtspflege.**

6.2 Die Wahl der Gerichtspräsidenten/-innen und Einzelrichter/-innen soll sich nach der fachlichen und persönlichen Eignung richten¹⁰. Der Wohnsitz kann bei der Wahl zwar mitberücksichtigt werden, ist jedoch kein vorrangiges Kriterium. Vor allem in ländlich geprägten Gerichtskreisen würde eine Wohnsitzpflicht den Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten ungebührlich einschränken. Für Gerichtspräsidenten/-innen und Einzelrichter/-innen soll deshalb an der Wohnsitzpflicht im Gerichtskreis nicht weiter festgehalten werden. Ein Wohnsitz im Kanton ist ausreichend.

Anders verhält es sich mit den nebenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzern. Da diese weiterhin der Volkswahl unterstehen¹¹, rechtfertigt sich hier die Wohnsitznahme im Wahlkreis.

⁹ sGS 111.1

¹⁰ Erläuternder Bericht, S. 21 dritter Absatz

¹¹ Ziffer 6.1 vorstehend

Wir schlagen Ihnen daher die folgende Neuregelung vor:

IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz¹², zusätzlich zu Ihrem Entwurf:

Art. 25 GerG

¹ Wahlfähig als Richter oder Ersatzrichter ist jeder Stimmfähige.

² **Richter und Ersatzrichter können ihr Amt ausüben, wenn sie im Kanton wohnen. Nebenamtliche Beisitzer der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte können ihr Amt ausüben, wenn sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen.** Das zuständige Departement kann Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Erfüllung der Amtspflichten gewährleistet ist.

³ Als Stellvertreter des Vermittlers kann der Vermittler einer anderen politischen Gemeinde gewählt werden.

7. Selbständige Justizverwaltung?

Keine Bemerkungen.

8. Weitere Fragen

Keine Bemerkungen.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident

Daniel Weniger

¹² sGS 941.1